

DJG informiert:

Präsenz bei Personalratssitzungen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes

Der Landtag NRW hat mit Wirkung vom Oktober 2021 an beschlossen, das LPVG zu korrigieren und in §33 Absatz 3 des LPVG vom 03.12.1974, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2021 geändert wurde, die Angabe 31.12.2021 durch die Angabe 30.06.2023 zu ersetzen. Gleichlautend wurde auch §48 Absatz 5 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes geändert.

Begründung

Sitzungen der Personalvertretung konnten bedingt durch die Pandemie nicht durchgängig in Präsenz stattfinden. Um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, wurde zur Klarstellung des Artikel 14 am 14.04.2021 eine befristete Änderung vorgenommen und auf den 31.12.2021 befristet worden. Trotz fortschreitender Impfung der Bevölkerung und umfangreichen Testungen ist die Pandemie noch nicht überstanden. Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor dynamisch und zeigt aktuell, wie rasant Infektionszahlen wieder steigen können.

Von Seiten der Personalvertretungen wurde die Befürchtung geäußert, dass auch nach dem 31.12.2021 Präsenzsitzungen der Personalvertretungen aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht möglich oder aus Fürsorgegesichtspunkten heraus nicht angezeigt sein könnten.

Die nun beschlossene 18-monatige Verlängerung der Sonderregelung bis zum 30.06.2023 soll den Forderungen nach einer grundsätzlichen Regelung für die Durchführung von Personalratssitzungen dienen. Perspektivisch wird eine Anpassung der Regelungen des LPVG an die Digitalisierung der Verwaltung und an die veränderte Arbeitswelt und damit verbundener neuer Verfahrensabläufe im Dialog mit allen Beteiligten notwendig sein.

*Klaus Plattes
DJG NRW
Landesvorsitzender*

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion